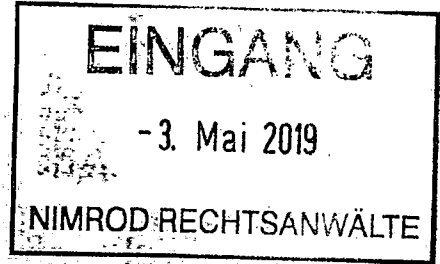


# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 W 98/15

308 O 64/15

LG Hamburg



## Beschluss

In der Sache

[REDACTED] Straße

- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Strahmann, Emser Straße 9,  
10719 Berlin, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 01

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] am 30.04.2019:

1. Auf die Beschwerde des Beklagten wird die Entscheidung des Landgerichts Hamburg über den Streitwert im Beschluss vom 14.09.2015 abgeändert. Der Streitwert wird auf € 20.000,- festgesetzt. Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

### Gründe:

1. Die nach §§ 68 Abs. 1, 63 Abs. 3 Satz 2 GKG zulässige Beschwerde des Beklagten hat zum Teil Erfolg und führt zu der aus dem Tenor ersichtlichen Abänderung des Streitwertes. Die

weitergehende Beschwerde, mit welcher eine Reduzierung des Streitwerts auf € 15.000,- erstrebt wird, war zurückzuweisen.


Die Bemessung des Streitwerts in gerichtlichen Auseinandersetzungen hat unter umfassender Berücksichtigung der jeweiligen Einzelumstände des Rechtsstreits zu erfolgen. In diesem Rahmen haben sich die Gerichte bei der Wertfestsetzung auch an ihrer eigenen (bzw. der obergerichtlichen) bisherigen Rechtsprechung zu orientieren, ohne dass sich hieraus aber für jede entsprechende Antragstellung gleichermaßen verbindliche Regelsätze ableiten lassen. Entscheidend bleibt stets die Einzelfallbewertung. Das Unterlassungsinteresse der klagenden Partei wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für die Träger der maßgeblichen Interessen, bestimmt (BGH GRUR 1990, 1052, 1053 – Streitwertbemessung). Der Wert eines Unterlassungsanspruchs bestimmt sich nach dem Interesse des Anspruchstellers an der Unterbindung weiterer gleichartiger Verstöße. Dieses Interesse ist pauschalierend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu bewerten und wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für den Inhaber des verletzten Schutzrechts bestimmt (BGH GRUR 2016, 1275 Tz. 33 – Tannöd unter Hinweis auf BGH GRUR 1990, 1052, 1053 – Streitwertbemessung; BGH GRUR 2013, 1067 – Beschwer des Unterlassungsschuldners).

Wird ein durchschnittlich erfolgreiches Computerspiel nicht allzu lange nach seinem Erscheinungstermin öffentlich zugänglich gemacht, so ist regelmäßig ein Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs von nicht unter € 15.000,- angemessen. Liegen besondere Umstände vor (z.B. eine in erheblichen Verkaufszahlen zum Ausdruck kommende besondere Popularität), kann auch ein höherer Gegenstandswert anzunehmen sein (BGH, Versäumnisurteil v. 12.05.2016, Az. I ZR 43/15, Tz. 48; zit. nach juris; BGH MMR 2017, 618, Tz. 48).

Hiervon ausgehend ist die vom Landgericht vorgenommene Festsetzung des Streitwerts auf € 30.000,- als überhöht und vielmehr ein Streitwert von € 20.000,- als angemessen anzusehen. Nach dem vorliegenden Sach- und Streitstand ist davon auszugehen, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Computerspiel [REDACTED] um ein durchschnittlich erfolgreiches Computerspiel handelt, für welches nach den obigen Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung regelmäßig ein Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs von nicht unter € 15.000,- als angemessen anzusehen ist. Dieser Wert ist im Streitfall indes zu erhöhen, da die Verletzungshandlung des Beklagten am 15.11.2014, die wirtschaftlich besonders bedeutsame Erstauswertungsphase des Computerspiels [REDACTED] betraf. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Senats

im Streitfall eine Wertfestsetzung von € 20.000,- geboten. Da im Übrigen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer besonderer Umstände im Sinne der zitierten BGH-Rechtsprechung vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich sind, kommt eine Festsetzung des Streitwerts auf den vom Kläger - ohne nähere Begründung - in der Klageschrift vorgeschlagenen Streitwert von € 30.000,-, welcher eine Verdoppelung des vom BGH angesetzten Ausgangswertes darstellt, nicht in Betracht. Aus den genannten Gründen ist aber auch eine mit der Beschwerde geltend gemachte Absenkung des Wertes auf € 15.000,- nicht angezeigt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.


  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richterin  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 30.04.2019

 Lang  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig